

SVA St.Gallen, Postfach, 9016 St.Gallen

A-Post

Herr
Max Muster
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
9000 St. Gallen

St.Gallen, 11. November 2021

Muster Max, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Versicherten-Nr.: 756.1234.5678., Geburtsdatum: 12.01.1984
Gesuch vom: 16.06.2020

Verfügung

Kein Anspruch auf berufliche Massnahmen und Rentenleistungen

Guten Tag Herr Muster

Wir haben den Anspruch auf berufliche Massnahmen und Rentenleistungen geprüft. In der Beilage erhalten Sie die relevanten gesetzlichen Grundlagen. Darauf beruht unser Entscheid.

Wir verfügen:

Das Leistungsbegehren um berufliche Massnahmen und Rentenleistungen wird abgewiesen.

Abklärungsergebnis:

Invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Personen haben Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, soweit

- diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und
- die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind

Sie wurden von unserem für Sie zuständigen Eingliederungsverantwortlichen, Herrn Müller, begleitet. Zusätzlich konnten wir Sie mit Integrationsmassnahmen und einem Arbeitsversuch unterstützen. Gemäss Rückmeldung von Herrn Müller arbeiten Sie seit dem 1. September 2021 beim bisherigen Arbeitgeber wieder als Bauleiter in einem 100% Pensum. Sie sind somit angemessen eingegliedert. Weitere berufliche Massnahmen sind nicht angezeigt und werden abgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Rentenleistungen, nachdem Sie wieder in der Lage sind, ein 100%-iges Erwerbseinkommen als Bauleiter zu erzielen.

Wir stehen Ihnen auch in Zukunft zur Seite, wenn Sie Fragen zur Invalidenversicherung und allfälligen Leistungen haben. Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim

Versicherungsgericht
des Kantons St.Gallen
Wassergasse 44
9000 St. Gallen

schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag sowie eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Die Unterzeichnete Beschwerde ist im Doppel zusammen mit allfälligen Beweismitteln und mit der angefochtenen Verfügung einzureichen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist, die nicht erstreckt werden kann, wird die Verfügung formell rechtskräftig.

Das Beschwerdeverfahren kann kostenpflichtig sein. Die Gebühren werden durch die Beschwerdeinstanz festgesetzt (zwischen CHF 200.00 und CHF 1'000.00).

Fristenstillstand

Gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 38 ATSG) stehen die gesetzlichen Fristen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Freundliche Grüsse

SVA St.Gallen
SIGNATURE_IMAGE_1
Kerstin Wettenschwiler
IV-Stelle, Spezialistin IV-Renten

kerstin.wettenschwiler@svasg.ch
071 282 65 67

Beilagen

Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

Kopie

XX
XX

SVA St.Gallen, Postfach, 9016 St.Gallen

A-Post

Herr
Max Muster
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
9000 St. Gallen

St.Gallen, 17. Februar 2022

Gesuch um Ausrichtung von Leistungen der Invalidenversicherung

Muster Max, Rorschacher Strasse 186, 9000 St. Gallen
Versicherten-Nr.: 756.xxxx.xxxx.xx, Geburtsdatum: 12.01.1984

Guten Tag Herr Muster

Sie haben ein neues Gesuch um Ausrichtung von Leistungen der Invalidenversicherung eingereicht.

Mit Verfügung vom 11. November 2021 wurde Ihr Gesuch um berufliche Massnahmen und Rentenleistungen abgewiesen.

Bei einem erneuten Gesuch (Wiederanmeldung) um berufliche Massnahmen und Rentenleistungen, ist mit der Anmeldung glaubhaft zu machen, dass sich die medizinische, berufliche oder wirtschaftliche Situation in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art.87 Abs.2 und 3 IVV). In Betracht fallen dabei Änderungen, die sich auf den IV-Grad auswirken können. Relevant sind insbesondere folgende Veränderungen:

- Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit
- persönliche und familiäre Situation
- Erwerbstätigkeit

Mit den von Ihnen eingereichten Unterlagen wird eine relevante Änderung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht ausreichend dokumentiert. Eine wesentliche Veränderung ist damit aus heutiger Sicht noch nicht glaubhaft gemacht. Zudem geht aus dem neuen Gesuch nicht hervor, welche Leistungen beantragt werden.

Damit wir das neue Gesuch prüfen können, ersuchen wir Sie, uns Nachweise wie beispielsweise ausführliche Arztberichte, Lohnausweise usw. zuzustellen. Diese Dokumente müssen konkrete und sachliche Anhaltspunkte für das Vorliegen relevanter Änderungen seit dem oben erwähnten Entscheid enthalten. Zudem ist anzugeben, wann die Änderung eingetreten ist.

Stellen Sie uns bitte die notwendigen Dokumente und Antworten bis **17. März 2022** zu. Erhalten wir bis dahin keine entsprechenden Nachweise, können wir auf das Gesuch nicht eintreten.

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVA St.Gallen

SIGNATURE_IMAGE_1

Kerstin Wettenschwiler

IV-Stelle, Spezialistin IV-Renten

kerstin.wettenschwiler@svasg.ch

071 282 65 67

Abschlussbericht der Eingliederungsberatung vom 18. März 2022

Verlauf der Beratung

(zugesprochene Massnahmen, Pensum und Steigerungsschritte, Abklärungsergebnis, Verhalten von vP während dem Eingliederungsprozess, Zusammenarbeit mit externen Partner)

18.03.2022 telefonische Rücksprache mit RAD: aktuell und in absehbarer Zeit sind dem Versicherten keine ausserhäuslichen Tätigkeiten zumutbar. Aus dem bisherigen Verlauf ergeben sich keine Hinweise, dass innert 12 Monaten mit einer namhaften Verbesserung der AF zu rechnen ist. Die intensive psychiatrisch-psychotherapeutische Massnahme ist weiter zu führen. Bei erfolgreicher Behandlung sollte längerfristig wieder eine Eingliederungsfähigkeit erreicht werden. Ob der Versicherte dann wieder in der Lage sein wird, die mit grossem Stress verbundene Tätigkeit als Bauleiter nochmals ausüben zu können, ist wegen des berufsbedingten Rückfallrisikos sehr fraglich.

Gegenwärtige Situation

(Beurteilung möglicher Tätigkeitsfelder, Arbeitsvertrag, Lohn oder Taggelder, gesundheitliche Situation)

Herr Muster sieht sich aktuell aufgrund der gesundheitlichen Situation nicht im Stande einer niederschweligen Integrationsmassnahme (Belastbarkeitstraining / zu Beginn mit 2h pro Tag à 4 Tage) teilzunehmen. Berufliche Eingliederungsmassnahmen sind somit im heutigen Zeitpunkt nicht durchführbar.

Beurteilung / Fazit

(Einschätzung IIE, Verwertbarkeit der AF, Beurteilung möglicher Tätigkeitsfelder, berufliche und persönliche Ressourcen, mögliches Erwerbseinkommen in einer adaptierten Tätigkeit, Begründung für Leistungseinschränkung)

In Anbetracht des bisherigen Verlaufs ist es sehr unwahrscheinlich, dass er in absehbarer Zeit eine verwertbare Arbeitsfähigkeit erreichen kann. Die medizinische Behandlung steht für die nächsten Monate im Vordergrund. Der Auftrag zur Eingliederung wird deshalb abgeschlossen.

Bemerkungen

(spezielle Hinweise, allfällige Inkonsistenzen und/oder IV-fremde Gründe, Hinweise welche für die Weiterbearbeitung wichtig sind)

Aktuell stehen die medizinischen Eingliederungsmassnahmen im Vordergrund. Ich empfehle die Übergabe an die Rentenabteilung zur Prüfung des Rentenanspruchs.

Datum: 18.03.2022, Martel Henry SVA-SG, M. Müller, Eingliederungsverantwortlicher

SVA St. Gallen
IV-Stelle
Brauerstrasse 54
9016 St. Gallen

St. Gallen, 18. April 2022

IV-Anspruch

Guten Tag Herr xxxxxxxxxx

Mit Ihrem Vorbescheid vom 5. April 2022 teilen Sie mir mit, dass ich keinen weiteren Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen habe. In einem weiteren Schreiben erfahre ich, dass der Rentenanspruch erst im Januar 2023 entstehen kann und die Bearbeitung meines Falles deshalb bis Dezember 2022 zurückgestellt wird. In diesem Zusammenhang ist für mich Einiges unklar. Ich bitte Sie deshalb, mir die nachfolgenden Fragen ausführlich und mit rechtlicher Begründung zu beantworten.

Fragen:

- Welcher Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht, falls ich nach Zusprache einer Rente zwar wieder eingliederungsfähig werde und in der Lage bin, einer 100% behinderungsgerechten Erwerbstätigkeit nachzugehen, jedoch meinen Beruf als Bauleiter aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausführen kann? Kann bei erneuter Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Zusprache einer Rente ein Taggeld in derselben Höhe wie während des Arbeitsversuchs im Sommer 2021 ausgerichtet werden?

- Mit der Rückstellung der Prüfung des Rentenanspruchs bis Dezember 2022 bin ich nicht einverstanden. In der Zeit vom 20.01.2020 – 31.08.2021 war ich bereits länger als ein Jahr über 40% arbeitsunfähig. Wieso wird diese Zeit nicht angerechnet und mir nicht ab August 2022 mit Ablauf des Anspruchs auf ein Krankentaggeld eine ganze IV-Rente ausgerichtet? Ohne Ausrichtung einer Rente ab diesem Zeitpunkt werde ich nicht mehr in der Lage sein, den Lebensunterhalt für mich und meine Familie zu bestreiten.

Vielen Dank im Voraus.

Freundliche Grüsse



Max Muster
AHV-Nr. 756.0000.0000.00